

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 8 (1946)
Heft: 5

Artikel: Burgen und Ruinen zwischen Aare und Rhein [Frotsetzung]
Autor: Jaeggli, A. E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Burgen und Ruinen zwischen Aare und Rhein.

Von A. E. Jaeggli.

20.

Bännlifels.

Zwei Burgruinen (Gde. Wahlen, Bez. Laufen, Kt. Bern).

Name: Im Bännli, Bannfluh, Gäuli, Bännliburg, Bännlifels. Die alten Bezeichnungen dieser Burgen sind nicht überliefert.

Der zackige Felsgrat, der sich südlich von Wahlen zwischen der Grindeler Strasse und der Thiersteiner Klus hinzieht und heute die Grenze zwischen den Kantonen Solothurn und Bern bildet, ist geradezu ein idealer Ort für uneinnehmbar scheinende Höhenburgen. Hier wurden denn auch in sehr früher Zeit zwei Wehranlagen erbaut, von denen heute allerdings nur noch geringe Reste sichtbar sind. Wer sie erbaute und von wem sie bewohnt waren, wissen wir nicht, da jeder geschichtliche Anhaltspunkt fehlt.

Die Gegend war vor 1124 ein umstrittener Besitz des Klosters St. Blasien und wurde damals durch Entscheid des Kaisers Heinrich V. dem Basler Bistum zugesprochen. Im Jahre 1168 bemächtigten sich die Ramsteiner gewisser Güter zu Brislach und Wahlen und wurden dafür vom Papst Alexander III. exkommuniziert. Waren diese Güter bereits früher einmal im Besitze der Ramsteiner, als sie sich noch Herren von Brislach nannten?

Der ursprüngliche Wohnsitz dieser Brislacher Herren ist unbekannt. Möglich ist, dass er in einer der Burgstellen auf dem Bännli zu suchen ist. Die benachbarte Burg Neuenstein wäre dann vielleicht eine brislach-ramsteinische Neugründung für die in Folge des Bannfluchs zerstörte Stammveste auf der Bannfluh. Auch der Wohnsitz der Herren von Wahlen, die im 13. Jahrhundert genannt werden, kommt eine der Bännliburgen in Frage.

Die kleinere Burg befand sich auf der zweiten Felszinne hoch über der Strasse nach Grindel. Sie liegt hinter einem künstlich ausgehauenen Halsgraben, der den Platz im Osten vom übrigen Grat abtrennt. Ein rechteckiger Turm von ca. 10,50 m auf 6,50 m ist in Mauerspuren noch erkennbar. Ausserdem mochte ein weiteres kleines Gebäude noch auf dem Platze gestanden haben. Grabungen haben dort nur ein paar Pfeilspitzen zu Tage gefördert, die über das Alter der Anlage keine Aufschlüsse geben.

Die grössere Burg befand sich etwa in der Mitte des Grates und ist bedeutend umfangreicher als die andere. Der quadratische Bergfrit weist noch Mauern von einer Höhe von 2 m auf und erhebt sich in der Mitte der Anlage auf völlig sturmfreien Felsklotz. Westlich davon lag ein kleines Höflein, das von einem Rundturm abgeschlossen war. Auf der Ostseite des Bergfrits standen verschiedene Gebäulichkeiten, deren Zweck heute nicht mehr zu erkennen ist. Im tiefer gelegenen Nordteil erkennen wir ebenfalls Gebäudespuren und Zwingeranlagen. Die Südseite wurde durch den steil abfallenden Felsen gesichert.

Ein Besuch der beiden Burgruinen wird älteren Leuten etwelche Mühe verursachen, da keinerlei Wege über den zerklüfteten Felskamm führen.

Literatur: Schwarzbuebl I (1923) 71 f; Burgen und Schl. d. Schw. VII (1934) 111. — Vergl. auch das Kapitel Neuenstein.